



Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Entwurf für das Vernehmlassungsverfahren (12.11.2025 – 15.02.2026)

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder; Teilrevision von GRG, PKG und GO Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage, Handlungsbedarf und geprüfte Alternativen	2
3.	Erlassform	3
4.	Berufliche Vorsorge – Rechtliches	4
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
5.1	Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG / Art. 3 Abs. 1a PKG: berufliche Vorsorge nach Massgabe von PKG und BVG	6
5.2	Art. 16 Abs. 2 GRG / Art. 127a GO: alternativ Beitrag zur freien Verfügung	10
5.3	Art. 22 GO: Mitwirkung Grossratspräsidium und Ratsmitglieder	10
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	10
7.	Finanzielle Auswirkungen	11
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	11
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	11
10.	Auswirkungen auf die Wirtschaft	11
11.	Ergebnis des Konsultationsverfahrens	11
12.	Antrag	11

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Vorlage sollen Grossratsmitglieder hinsichtlich ihres Parlamentsmandats *vorsorgeversichert* werden, um ihnen – gleich wie anderen Beschäftigten – nach der Pensionierung zusammen mit der AHV/IV/EL die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu ermöglichen. Damit wird eine bedeutende *Vorsorgelücke geschlossen*, da vermieden wird, dass Ratsmitgliedern aufgrund ihrer Miliztätigkeit Beitragslücken in der beruflichen Vorsorge entstehen. Die Vorsorgelösung wurde in enger Zusammenarbeit mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) erarbeitet.

Konkret werden Ratsmitglieder, deren Einkommen die Eintrittsschwelle nach BVG¹ überschreitet (CHF 22'680 [Stand 1.1.2025]), *obligatorisch* versichert, ausser wenn sie bereits im Hauptberuf versichert sind oder im Hauptberuf einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Diesfalls können sie sich *freiwillig* versichern lassen, ebenso Ratsmitglieder, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen. Verzichten sie darauf, erhalten sie stattdessen einen Beitrag in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils». Keine Versicherung bzw. keinen Beitrag erhält, wer bereits 65 Jahre alt oder zu mindestens 70 % invalid ist (vgl. für Details Ziff. 5).

2. Ausgangslage, Handlungsbedarf und geprüfte Alternativen

Der Grosse Rat überwies im Herbst 2023 einen Vorstoss für eine berufliche Vorsorgelösung für Ratsmitglieder als Postulat (Vorstoss 280-2022). Gefordert wurde, dass Ratsmitgliedern ein fixer Betrag für eine freiwillige berufliche Vorsorge zu entrichten wäre. Der Betrag hätte u.a. für Vorsorge eingesetzt werden können, hätte ca. 2'000 Franken betragen und wäre steuerbar gewesen. Der Vorstoss wurde allerdings nur als *Postulat* überwiesen, womit der erwähnte Vorschlag zwar zu *prüfen*, aber nicht zwingend dieser

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40).

umzusetzen ist. In den Beratungen im Grossen Rat wurde u.a. auch gefordert, es brauche eine BVG-Lösung.²

Eine berufliche Vorsorge für Ratsmitglieder wurde im Übrigen schon in der Legislatur 2014 – 2018 ins Auge gefasst. Das Büro des Grossen Rates prüfte konkret eine Versicherungslösung mit einer Pauschale. Es war allerdings schwierig, überhaupt einen Versicherer zu finden. Angeboten wurde von einer privaten Sammelstiftung eine Vorsorgelösung auf Basis einer einheitlichen Jahresprämie von minimal 3'000 Franken pro versicherte Person und Jahr. Das Büro war von diesem Modell nicht überzeugt und verfolgte die Vorsorgelösung nicht weiter.

In der Legislatur 2018 – 2022 wurde das Thema von Seiten Büro des Grossen Rates, im Zusammenhang mit einer Überprüfung der Grossratsentschädigungen, wieder aufgegriffen. Angesichts der Komplexität des Themas beschloss das Büro 2020, mittels Motion den Regierungsrat zu beauftragen, eine entsprechende Gesetzesvorlage für eine berufliche Vorsorge, allenfalls mit Varianten (z.B. analog Lösung Kantonsräte Zürich oder analog Mitglieder der Bundesversammlung), auszuarbeiten (M 095-2020). Die Vorlage sollte BVG-konform sein, den Bedürfnissen von selbständig- und unselbständigerwerbenden Grossratsmitgliedern Rechnung tragen und auch die steuerrechtlichen Folgen ausweisen. Der Regierungsrat schlug allerdings in seiner Antwort keine Vorsorgelösung vor, sondern, dass einfach allen Grossratsmitgliedern eine einheitliche Pauschale von maximal 2'000 Franken pro Jahr entrichtet würde, welche sie, wenn sie wollten, für freiwillige Vorsorge verwenden könnten. Der Grosse Rat lehnte die Motion im Frühling 2021 ab. Dazu trug bei, dass die Pauschale mitunter bloss als faktische Erhöhung der Grossratsentschädigungen aufgefasst wurde. Auch wurde eingewendet, die Pauschale sei unter Umständen gar nicht zulässig, da Gelder, welche für die 2. Säule reserviert seien, nicht in die 3. Säule umgelegt werden dürften.³

Im Rahmen des nun überwiesenen *Prüfauftrags* fasste das Büro des Grossen Rates verschiedene Grundsatzentscheide, einerseits inhaltlich, dass für die Grossratsmitglieder eine *Vorsorgeversicherung* erfolgen soll und nicht bloss ein Pauschalbeitrag zur freien Verfügung. Andererseits beschloss das Büro vom Verfahren her, dem Grossen Rat nicht nur einen Bericht zur beruflichen Vorsorge zu unterbreiten, sondern gleich einen Erlass dazu.

Als *Alternativen* zu einer Vorsorgeversicherung geprüft wurden zuvor ein *Pauschalbeitrag*, wie er vom Regierungsrat 2020 und 2023 so vorgeschlagen worden war (vgl. Vorstösse 095-2020 und 280-2022), oder – mittels Aufrechnens eines fiktiven Vorsorgebeitrags – eine *Erhöhung der Sitzungsgelder*. Zwar würden damit alle Grossratsmitglieder gleichbehandelt. Diese Varianten würden aber keine Vorsorgelösungen darstellen. Auch die individuellen Verhältnisse würden nicht abgebildet; der Zeitaufwand der Ratsmitglieder für die Arbeit im Grossen Rat variiert je nach Funktion stark. Pauschale und Sitzungsgelder wären zudem vollumfänglich steuerbares Einkommen. Schliesslich würden diese Varianten keinerlei Gewähr bieten, dass in einer nächsten Legislatur nicht doch wieder eine Vorsorgelösung gefordert würde. Aus allen diesen Gründen entschied sich das Büro für die vorliegende Lösung.

3. Erlassform

Die Einführung und die Grundzüge einer Vorsorgelösung sind der Wichtigkeit halber auf *Gesetzesstufe* zu regeln (Art. 69 Abs. 4 KV),⁴ Dies betrifft zunächst die Vorgabe, dass Ratsmitglieder bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) nach Massgabe des PKG⁵ beruflich versichert werden (vgl. Ziff. 5.1), aber

² Vgl. zum Ganzen Geschäft 2022.RRGR.420: <<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsde-tail.html?guid=22aef93fc8054a76a58e946ff18a7f3d>>.

³ Vgl. zum Ganzen Geschäft 2020.RRGR.141: <<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsde-tail.html?guid=8e3441708e0a401e9619636df4775e8c>>. Nur fünf Tage nach Ablehnung der Motion 095-2020 wurde ein neuer Vorstoss, die Motion 067-2021, eingereicht, welche eine Vorsorgelösung forderte gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates in seiner Antwort auf die Motion 095-2020. Der neue Vorstoss wurde dann aber zurückgezogen, weil er sonst vom Büro aus formellen Gründen hätte zurückgewiesen werden müssen, was der Fall ist, wenn ein Anliegen in der gleichen Legislatur schon einmal beraten worden ist und sich der Sachverhalt zwischenzeitlich nicht geändert hat (Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]).

⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

⁵ Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41).

auch dass sie einen Beitrag zur freien Verfügung erhalten,⁶ falls sie dort nicht versichert werden (vgl. Ziff. 5.2). Details dazu werden in der *Geschäftsordnung* geregelt (vgl. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3).

4. Berufliche Vorsorge – Rechtliches

Berufliche Vorsorge in der Schweiz umfasst alle Massnahmen auf kollektiver Basis, die älteren Menschen, Hinterbliebenen und Invaliden beim Eintreten eines Versicherungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben sollen (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]).

BVG

Das BVG bestimmt, dass Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22'680 Franken beziehen (Stand: 1.1.2025), obligatorisch einer Vorsorgeversicherung unterstehen (Art. 2 Abs. 1 BVG). Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind u.a. Arbeitnehmende über 65 Jahre und solche, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder die im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.⁷ Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich in gewissen Fällen freiwillig versichern lassen (Art. 4 BVG).

Rechtlich *nicht geklärt* ist die Frage, ob das *BVG* direkt auch für Grossratsmitglieder gilt. Die Rechtslehre ist sich darüber nicht einig, und ein klärendes Bundesgerichtsurteil dazu fehlt.⁸ Hingegen entschied das Bundesgericht 2004 zur Frage der *AHV-Pflicht*, dass die Einkommen von Behördenmitgliedern (auch von Angehörigen der Legislativen) massgebender Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung darstellen.⁹ Demgemäss erfolgen seither auf den Einkommensbestandteilen der Grossratsentschädigungen entsprechende Sozialversicherungsabzüge.

Gemäss Bundesgericht gilt der *Arbeitnehmerbegriff* nach AHV-Gesetzgebung grundsätzlich auch für die BVG-Gesetzgebung. Der Arbeitnehmerbegriff ist dabei nicht auf Personen im Sinne des Arbeitsvertrags- bzw. Privatrechts beschränkt, sondern wird in einem *weiteren sozialversicherungsrechtlichen Sinne* so verstanden, dass alle Personen, die unselbständigerwerbend sind, als Arbeitnehmende gelten. Beim «AHV-Urteil» stellte das Bundesgericht dazu konkret fest, dass bei den (stadtbernischen) Parlamentarierinnen und Parlamentariern jegliches Unternehmerrisiko fehle, sie in den Ratsbetrieb eingeordnet seien und eine selbständige Erwerbstätigkeit insgesamt ausgeschlossen sei.¹⁰ Das Bundesgericht lässt unter Umständen

⁶ Das Grossratsgesetz berechtigt hinsichtlich von Entschädigungen gegenwärtig einzig zu Entschädigungen für die *parlamentarische Arbeit* einerseits und für *Spezialentschädigungen/Unkostenbeiträge* andererseits (Art. 16 GRG). Entschädigungen oder Beiträge für weitergehende Zwecke, wie berufliche Vorsorge, dürfen somit nicht nur auf Stufe Geschäftsordnung eingeführt werden (vgl. auch Art. 3 GRG).

⁷ Vgl. Artikel 5 Absatz 1 BVG, Art. 10 Absatz 2 Buchstabe a BVG sowie Artikel 13 BVG i.V. mit Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sowie Art. 1j der eidgenössischen Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1).

⁸ Zur Rechtslehre: Ein von der BPK 2014 eingeholtes Rechtsgutachten ging für die Grossratsmitglieder von einer BVG-Versicherungspflicht aus (vgl. lic.iur./RA Mozar, Marta [2014]: *Beitragspflicht bzw. Beitragsmöglichkeit für Mitglieder des Grossen Rates*, Gutachten vom 28.8.2024, Zürich, S. 2 und 9). Ein Rechtsexperte äusserte sich an einer Anhörung des Büros im November 2024 ebenfalls dahingehend, dass Einiges – insbesondere die grundsätzliche Parallelität in den Sozialversicherungen – auf eine BVG-Unterstellungspflicht hindeute (Dr.iur./RA Kaspar Gehring, Expertenanhörung des Büros des Grossen Rates vom 11.11.2024). Demgegenüber vertritt Prof. Thomas Gächter die Ansicht, Volksvertreter seien nicht weisungsgebunden und unterstünden keinem Unterordnungsverhältnis, weshalb es nicht sachgerecht sei, sie BVG-mässig als Arbeitnehmende zu behandeln (Gächter, Thomas/Hunziker Geckeler, Maya [2016]: *Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat?* SVVOR [Hrsg.], S. 299 ff.; vgl. auch Gächter, Thomas/Galli, Lara [2025]: *Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen aus Parlamentsmandaten*, Mitteilungsblatt SGP [Hrsg.]: Parlament, Parlamento, Ausgabe April, S. 17 ff.).

⁹ Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2.8.2004: H 274/03. Diese Auffassung hat das Bundesgericht 2022 bestätigt (vgl. Urteil BGer vom 8.3.2022, E. 5.3.1).

¹⁰ Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2.8.2004: H 274/03, E. 3. Auch in *steuerrechtlicher* Hinsicht qualifizierte das Bundesgericht 2016 die Ausübung eines politischen Amtes als unselbständige Erwerbstätigkeit (BGE 142 II 293 E. 3.3.).

aber Ausnahmen von der Parallelität «AHV/BVG» zu.¹¹ Ob nun Parlamentarierinnen und Parlamentarier «BVG-pflichtig» sind, hat das Bundesgericht wie erwähnt noch nicht entschieden.

Unabhängig von der Frage, ob das *BVG* direkt für Grossratsmitglieder gilt, wird nun auf kantonaler Stufe eine *Vorsorgelösung eingeführt, welche den Vorgaben des BVG folgt*,¹² womit diese Vorsorgelösung mit übergeordnetem Recht ohne Weiteres vereinbar ist. Der Kanton Zürich ging diesbezüglich vergleichbar vor. Zudem wird dadurch das Risiko minimiert, dass der Kanton in Zukunft zu einer BVG-Lösung gezwungen werden könnte, sollte das Bundesgericht künftig einmal einen Leitentscheid fällen, wonach bei Parlamentsmitgliedern nicht nur eine AHV-, sondern auch eine BVG-Pflicht bestehe. Schliesslich erhalten die Ratsmitglieder mit der Vorsorgelösung eine Versicherung, wie dies andere Beschäftigte auch haben, womit eine bedeutende Vorsorgelücke geschlossen wird.

Exkurs: Situation in Bund und Kantonen

Der *Bund* kennt eine Vorsorgeentschädigung für Ratsmitglieder. Diese erhalten bis zum 65. Altersjahr einen pauschalen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod von 14'516 Franken (Stand 2025), wovon das Ratsmitglied einen Viertel aus eigenen Mitteln beizusteuern hat. Die Vorsorgeentschädigung ist zweckgebunden und berücksichtigt nicht die individuellen Verhältnisse. Der Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) oder auf eine sonstige Vorsorgeeinrichtung überwiesen.¹³

Die *meisten Kantone* kennen *keine* Vorsorgeentschädigung für Ratsmitglieder. Eine Umfrage bei ausgewählten Kantonen zeigte 2015, dass das Fehlen einer Vorsorgelösung meist damit begründet wurde, dass die Entschädigungen an die Ratsmitglieder unter der BVG-Eintrittsschwelle lägen. Dies scheint nach wie vor der Hauptgrund zu sein.¹⁴

Der *Kanton Zürich* kennt seit Mai 2020 eine Vorsorgelösung. Er versichert Ratsmitglieder bis zum 65. Altersjahr gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität bei der Zürcher Pensionskasse (BVK). Der Kanton finanziert dabei 60 % der Spar- und Risikobeiträge, die Ratsmitglieder 40 %. Die Versicherung ist für die Ratsmitglieder obligatorisch, freiwillig aber für Ratsmitglieder, die einen selbständigen Haupterwerb ausüben. Die Geschäftsleitung des Kantonsrats hat jeweils zu Beginn einer Legislatur den Zeitaufwand für die Rats- und Kommissionsarbeit pauschal zu bestimmen; gegenwärtig gilt ein Beschäftigungsgrad von 30% bei «normaler» Rats- und Kommissionsarbeit, 40 % bei Leitung einer Kommission und 50% für das Ratspräsidium. Die Eintrittsschwelle wurde auf 14'700 Franken gesenkt, und der Koordinationsabzug wird mitversichert.¹⁵

Der Grosse Rat des Kantons *Basel-Stadt* hat im Frühling 2025 eine Vorsorgelösung gemäss System des Zürcher Kantonsrats beschlossen (inkl. Herabsetzung Eintrittsschwelle, Mitversicherung Koordinationsabzug usw.). Die Versicherung erfolgt durch die Zürcher Pensionskasse (BVK).¹⁶

¹¹ Vgl. Gächter, Thomas/Hunziker Geckeler, Maya (2016): *Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat?* SVVOR (Hrsg.), S. 293 mit weiterführenden Hinweisen.

¹² Diese Vorsorgelösung ist auch dann möglich, wenn das Bundesgericht zum Schluss käme, es bestünde für Parlamentsmandate keine BVG-Versicherungspflicht. Denn nach Gächter wären die Kantone in der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge dann frei und verfügten über viele Möglichkeiten der Absicherung (Gächter, Thomas/Hunziker Geckeler, Maya [2016]: *Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat?* SVVOR [Hrsg.], S. 302, gleich auch Gächter, Thomas/Galli, Lara [2025]: *Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen aus Parlamentsmandaten*, Mitteilungsblatt SGP [Hrsg.]: Parlament, Parlement, Parlamento, Ausgabe April, S. 19).

¹³ Vgl. Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz [PRG; SR 171.21]) sowie Artikel 7 der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG; SR 171.211). Die Sozialversicherungen für Bundesparlamentarier/-innen werden gegenwärtig überprüft (vgl. parlamentarische Initiative 23.473).

¹⁴ Vgl. Gächter, Thomas/Galli, Lara [2025]: *Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Entschädigungen aus Parlamentsmandaten*, Mitteilungsblatt SGP [Hrsg.]: Parlament, Parlement, Parlamento, Ausgabe April: In der Praxis werde die Eintrittsschwelle selten erreicht (siehe S. 18).

¹⁵ Vgl. § 10a und § 10b des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (KRG; LS 171.1), Entschädigungsverordnung des Kantonsrates vom 27. Januar 2020 (EVKR; LS 171.21) sowie Informationen BVK vom 22. März 2024.

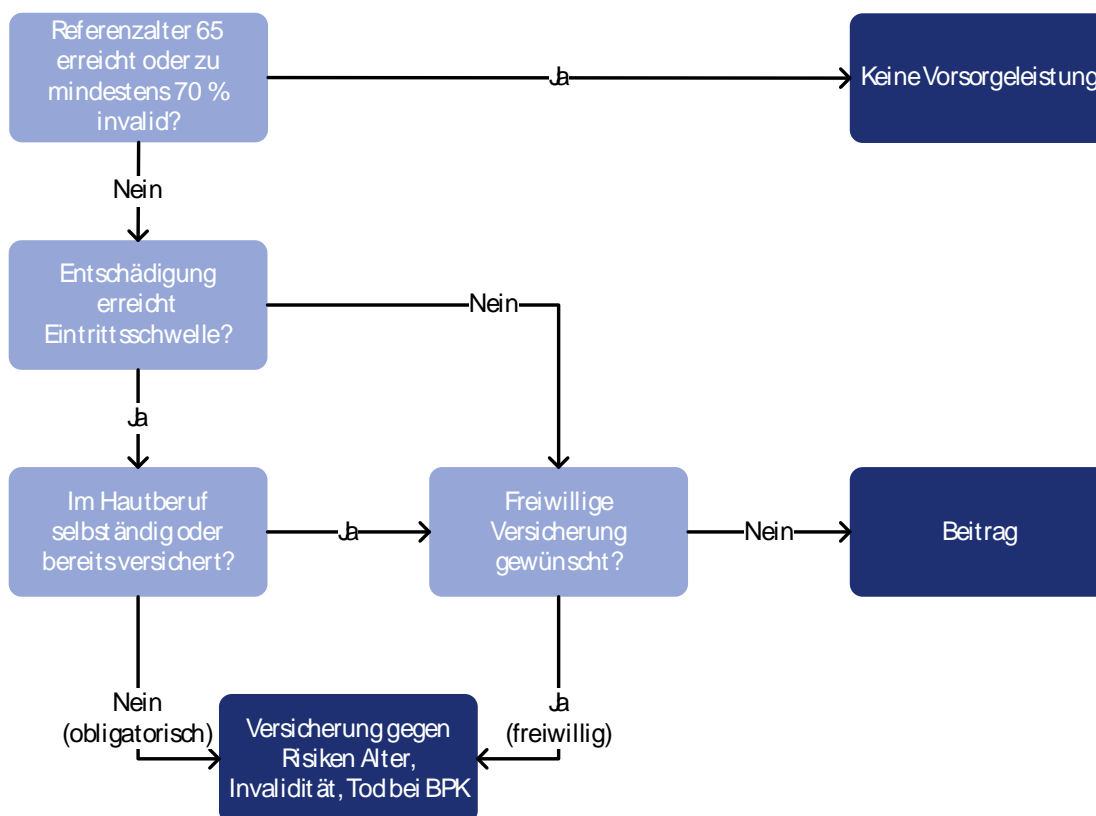
¹⁶ Vgl. Bericht des Ratsbüros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt vom 31. Januar 2025 zu Vorstoss Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder (Geschäft 22.5335.03). Das Ratsbüro verwarf insbesondere eine Lösung mit einem Pauschalbeitrag analog Bundesparlament, da dies auf kantonaler Ebene aufgrund übergeordneter BVG-Vorgaben nicht möglich sei. Die nun gewählte Vorsorgelösung stelle eine Versicherungslösung gemäss BVG dar (Bericht, Ziff. 2.1. und 2.2).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG / Art. 3 Abs. 1a PKG: berufliche Vorsorge nach Massgabe von PKG und BVG

Mit dem **neuen Buchstaben g bei Artikel 14 GRG** wird zunächst statuiert, dass die Grossratsmitglieder *vorsorgeversichert* werden und zwar nach Massgabe des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG).¹⁷ In **Artikel 3 des PKG** wird mit dem neuen **Absatz 1a** weiter ausgeführt, dass die Versicherung *bei der Bernischen Pensionskasse (BPK)* erfolgt. Diese erfüllt ihre Aufgaben nach PKG und gemäss Artikel 3 Absatz 2 PKG auch im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, d.h. auch nach BVG. Damit gelten für die Ratsmitglieder die *gleichen Regeln wie für die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung* (inkl. BPK-Vorsorgereglement, Standardvorsorgeplan usw.).¹⁸ Folglich brauchen die entsprechenden Regeln in der Grossratsgesetzgebung auch nicht wiederholt zu werden.

Demnach gilt vorab, dass Ratsmitglieder, die bereits 65 Jahre alt oder zu mindestens 70 % invalid sind, nicht versichert werden. Die übrigen Ratsmitglieder werden *obligatorisch* bei der BPK versichert, wenn deren AHV-pflichtigen Entschädigungen die Eintrittsschwelle gemäss BVG (CHF 22'680 [Stand: 1.1.2025]) überschreiten. Falls sie aber bereits im Hauptberuf versichert sind oder im Hauptberuf einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind sie nicht obligatorisch zu versichern, können sich allerdings *freiwillig* versichern lassen, ebenso Ratsmitglieder, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen (Art. 2 ff. BVG, Art. 1j ff. BVV2). Ratsmitglieder, welche sich freiwillig versichern lassen können, können aber auch darauf verzichten und erhalten dann einen Beitrag in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils» (vgl. Art. 16 Abs. 2 GRG, Art. 127a GO). Die einmal getroffene Wahl (Versicherung oder Beitrag) gilt für die gesamte Legislatur und kann nur in begründeten Ausnahmefällen angepasst werden (vgl. Art. 127a Abs. 2 GO [z. B. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit]).



¹⁷ Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41)

¹⁸ Vgl. zum Vorsorgereglement BPK: <https://bpk.ch/fileadmin/redaktion/3_Kundenservice/3.2_Publikationen/3.2.3_Gesetz_und_Reglemente/VR_BPK_inkl._Anh%C3%A4nge_1-5_D.pdf>.

Versichert werden gemäss Pensionskassengesetzgebung die AHV-pflichtigen Entschädigungen,¹⁹ vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge: 30 % der AHV-pflichtigen Entschädigungen oder 87.5 % des Höchstbetrags der AHV-Altersrente (CHF 26'460 [Stand: 1.1.2025]) multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Versichert wird mindestens das BVG-Minimum (CHF 3'780 [Stand: 1.1.2025]; vgl. zum Ganzen Art. 15 PKG, Art. 7 und 9 BPK-Vorsorgereglement [Stand: 1.1.2025]).

Von den im Jahr 2024 entschädigten 173 Ratsmitgliedern (berücksichtigt wurden damit alle Ein- und Austritte 2024) hatten 22 Personen das Referenzalter 65 überschritten und hätten somit keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen gehabt (und damit auch nicht auf den Beitrag in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils»). Von den verbleibenden 151 Ratsmitgliedern hätten 46 die Eintrittsschwelle überschritten.²⁰ Für die restlichen 105 Ratsmitglieder hätte nach vorliegendem Modell die Möglichkeit bestanden, sich freiwillig der beruflichen Vorsorge zu unterstellen oder sich für den «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» zu entscheiden. Für diesen «freiwilligen Weg» kämen noch etliche der 46 Ratsmitglieder hinzu, nämlich solche, welche die Eintrittsschwelle zwar überschreiten würden, aber bereits im Hauptberuf versichert wären oder welche im Hauptberuf einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen. Einzig *bei den verbleibenden Ratsmitgliedern* käme es somit zu einer *obligatorischen* Versicherung.

Damit sodann eine Versicherung bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) möglich ist, müssen der BPK die zu versichernden *Entschädigungen sowie (fiktive) Beschäftigungsgrade* gemeldet werden. Da diese bei Ratsmitgliedern insbesondere je nach Zusatzfunktionen (z.B. Zugehörigkeit zu Kommission) schwanken können, sind sie *per Legislaturbeginn pauschal* festzulegen (Art. 7 Abs. 3, Art. 8 und Art. 18 BPK-Vorsorgereglement [Stand: 1.1.2025]).²¹ Dies erfolgt durch das Grossratspräsidium (Art. 22 Abs. 1a GO).

Die *Festlegung der Beschäftigungsgrade* fusst auf möglichst realitätsnahen Annahmen und Schätzungen. So ging etwa der Gesetzgeber anlässlich der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung 2014 davon aus, dass ein bernisches Grossratsmandat ungefähr einem 25 %-Beschäftigungsgrad entspricht. Die Annahme stützte sich auf verschiedene Studien sowie einer Selbsteinschätzung der Grossratsmitglieder.²² Eine neuere Studie von Zürcher Politologen wies 2017 für die Grossratsmitglieder einen leicht höheren Beschäftigungsgrad von knapp 27,9 % aus; diese Studie stützte sich auch auf Studien und eine Umfrage bei Ratsmitgliedern.²³ Aufgrund all dieser Schätzungen und in Berücksichtigung der den Grossratsmitgliedern 2024 effektiv ausbezahlten AHV-pflichtigen Einkommensbestandteile²⁴ schlägt das Büro des Grossen Rates vor, *fünf Kategorien* mit Beschäftigungsgraden festzulegen, welche die Hauptzusatzfunktionen der Ratsmitglieder berücksichtigen (der Kanton Zürich verfährt mit drei Kategorien [vgl. Ziff. 4]). Jedes Ratsmitglied wird damit einer der nachfolgenden Kategorien zugeteilt; wenn ein Ratsmitglied Funktionen ausübt, die mehreren Kategorien entsprechen, wird es der höchsten Kategorie zugewiesen. Ein noch weiter ausdifferenzierteres Modell würde zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand führen.

¹⁹ Es sind dies bezüglich der bernischen Grossratsmitglieder die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Sonderfunktionen (Art. 124 und 126 GO), d.h. ohne die Spesenentschädigungen (Art. 128 GO).

²⁰ Diese lag 2024 bei 22'050 Franken.

²¹ Eine nachträgliche Versicherung der effektiv erzielten Verdienste ist nach BPK ausgeschlossen. Ein Ratsmitglied wäre nie sicher, wie es wirklich versichert wäre und die Informationen gemäss Vorsorgeausweise erwiesen sich nachträglich betrachtet womöglich als falsch (Auskunft BPK vom 26.2.2025)..

²² Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3. Dezember 2012 zum Gesetz über den Grossen Rat und zur Geschäftsordnung, Tagblatt 2013, Beilage 2, Übersicht zu den Artikeln 124 – 131 GO (Entschädigungen), S. 57 ff. mit weiterführenden Hinweisen (insb. auf Studie des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern [kpm] vom 17. August 2011: Lienhard, Andreas/Schwarz, Daniel/Sager, Fritz/Steiner, Reto/Müller, Andreas: *Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern*, Ziff. 4.4.5.2, S. 115 ff.).

²³ Bundi, Pirmin/Eberli, Daniela/Bütikofer, Sara (2017) in: *Swiss Political Science Review*, Vol. 23 (Hrsg.); *Between Occupation and Politics: Legislative Professionalization in the Swiss Cantons*, S. 1 ff. (Tabelle A2, S. 20), mit Verweis auf einen Ergebnisbericht aus dem Jahre 2014 von Eberli, Daniela/Bundi, Pirmin/Frey, Kathrin/Widmer, Thomas (2014): *Befragung: Parlamente und Evaluation*, Zürich.

²⁴ Es sind dies wie schon erwähnt die Sitzungsgelder und Entschädigungen für Sonderfunktionen (Art. 124 und 126 GO), ohne die Spesenentschädigungen (Art. 128 GO).

Pauschale Festlegung des zu versichernden Lohnes und des Beschäftigungsgrades:

Kategorie	Funktion	Beschäftigungsgrad	Annahme des zu versichernden Lohnes ²⁵
1)	reine Ratstätigkeit	25%	13'000 Franken
2)	Ratstätigkeit + Mitglied SBK oder FP oder Büro	30%	20'000 Franken
3)	Ratstätigkeit + Mitglied AK oder Mitglied SBK inkl. FP	35%	27'000 Franken
4)	Ratstätigkeit + Zusatzaufgabe (Kommissionspräsident/-in oder Mitglied AK inkl. FP oder 1./2. GRP)	40%	34'000 Franken
5)	GRP	55%	50'000 Franken

Abkürzungen

SBK = Sachbereichskommission, SAK / FP = Fraktionspräsidium / AK = Aufsichtskommission / GRP = Grossratspräsident/in

Die fünf obigen Kategorien bilden die Realität recht genau ab, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Diese weist sieben reale, aber anonymisierte Konstellationen von Ratsmitgliedern aus, mit ihren effektiv erzielten Löhnen. Infolge der Pauschalisierungspflicht bei den Beschäftigungsgraden (inkl. fünf obige Kategorien) ist allerdings in Kauf zu nehmen, dass in die gleiche Kategorie mitunter auch unterschiedliche Lohnhöhen fallen können (siehe etwa Fälle 3 und 4 unten). Dies ist wie erwähnt durch die Pauschalisierung und die fünf Kategorien bedingt.

Person		BG und Lohn gem. Modell «fixe Kategorien»
1	46 J., Ratsmitglied	BG = 25,0%, Lohn = 13'000.-
2	35 J., Mitglied SBK	BG = 30,0%, Lohn = 20'000.-
3	59 J., Mitglied AK + Leitung ständiger Ausschuss	BG = 35,0%, Lohn = 24'000.-
4	53 J., Mitglied AK + FP + Mitglied Büro	BG = 35,0%, Lohn = 30'000.-
5	64 J., Präsident/-in AK + Mitglied AK + Mitglied Büro	BG = 40,0%, Lohn = 37'000.-
6	57 J., Präsidium SBK + Mitglied SBK + FP + Mitglied Büro	BG = 40,0%, Lohn = 37'000.-
7	42 J., GRP + Mitglied Büro	BG = 55,0%, Lohn = 50'000.-

Sodann sind auf den pauschal festgelegten, um den Koordinationsabzug verminderten Einkommen vom Kanton Bern als «Arbeitgeber» (AG) sowie vom einzelnen Ratsmitglied als «Arbeitnehmer/-in» (AN)²⁶ folgende *Spar- und Risikobeiträge* zu bezahlen, welche mit den Altersjahren zunehmen (Art. 16 – 18 PKG, Art. 13 und 14 BPK-Vorsorgereglement inkl. Anhang 2 dazu, Ziff. 3 [Stand: 1.1.2025]):

BVG-Alter	Sparbeiträge Basis AN	Risikobeiträge AN	Sparbeiträge Basis AG	Risikobeiträge AG
18 – 24	0.00%	0.66%	0.00%	0.99%
25 – 29	5.50%	0.66%	7.50%	0.99%
30 – 34	6.00%	0.66%	8.00%	0.99%
35 – 39	7.00%	0.66%	9.50%	0.99%
40 – 44	8.50%	0.66%	11.00%	0.99%
45 – 49	9.50%	0.66%	13.00%	0.99%
50 – 54	10.50%	0.66%	15.50%	0.99%
55 – 65	11.00%	0.66%	18.00%	0.99%
66 – 70*	10.00%	--	10.00%	--

* freiwillig (vgl. Art. 66 Abs. 4)

²⁵ Dieser umfasst hier und nachfolgend wie schon erwähnt einzig die AHV-pflichtigen Einkommensbestandteile.

²⁶ Sozialversicherungsrechtlich wird der Kanton Bern vorliegend als Arbeitgeber bezeichnet und die Grossratsmitglieder als Arbeitnehmende, obwohl bei einem Parlamentsmandat kein klassisches Arbeitsverhältnis vorliegt.

Des Weiteren können die Ratsmitglieder freiwillig *zusätzliche Sparbeiträge* einzahlen. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt und betragen je nach möglicher Sparvariante "Plus 2" oder "Plus 5" Prozente (Art. 15 BPK-Vorsorgereglement inkl. Anhang 2, Ziff. 3 [Stand: 1.1.2025]). Damit haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit, ihr Altersguthaben zu erhöhen, womit die zukünftigen Altersleistungen steigen. Zusätzliche Sparbeiträge der Ratsmitglieder sind monatlich zu leisten und werden direkt vom «Lohn» abgezogen.

Ferner werden gegenwärtig Finanzierungbeiträge erhoben (AG: 1,35% / AN: 0,95%), und im Falle einer Sanierung könnten zusätzlich Sanierungsbeiträge erhoben werden (Art. 19 und 24 PKG, Art. 74 und 75 BPK-Vorsorgereglement inkl. Anhang 2, Ziff. 3 [Stand: 1.1.2025]). Diese Beiträge erfolgen aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der BPK (noch bestehende leichte Unterdeckung [Stand 1.1.2025]).²⁷

Wie hoch die jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge an die Vorsorge sind, zeigt exemplarisch die nachfolgende Tabelle, wobei der *Arbeitnehmerbeitrag tiefer sein wird als der Arbeitgeberbeitrag*, denn gemäss Artikel 20 PKG trägt der Arbeitgeber mindestens 50% und höchstens 60% der Gesamtheit der Beiträge.²⁸ In der Tabelle dunkelgrau hinterlegt sind berechnete Arbeitgeberbeiträge für ausgewählte konkrete Konstellationen. Ausgewiesen werden pro Fall zudem noch die minimal und maximal möglichen Arbeitgebersparbeiträge, welche sich bei sonst identischer Konstellation eben je nach Alter unterscheiden; die Beträge «Minimum» bzw. «Maximum» weisen den Wert für eine Person mit 25 bzw. 65 Jahren aus und entsprechen damit dem kleinst- bzw. grösstmöglichen Betrag bei diesem Beschäftigungsgrad und Lohn.

Person		BG und Lohn	Arbeitgebersparbeitrag pro Jahr	
1	46 J., Ratsmitglied	BG = 25,0%, Lohn = 13'000.-	1'183.-	
			Min.: 683.-	Max.: 1'638.-
2	35 J., Mitglied SBK	BG = 30,0%, Lohn = 20'000.-	1'330.-	
			Min.: 1'050.-	Max.: 2'520.-
3	59 J., Mitglied AK + Leitung ständiger Ausschuss	BG = 35,0%, Lohn = 24'000.-	3'024.-	
			Min.: 1'260.-	Max.: 3'024.-
4	53 J., Mitglied AK + FP + Mitglied Büro	BG = 35,0%, Lohn = 30'000.-	3'255.-	
			Min.: 1'575.-	Max.: 3'780.-
5	64 J., Präsident/-in AK + Mitglied AK + Mitglied Büro	BG = 40,0%, Lohn = 37'000.-	4'755.-	
			Min.: 1'981.-	Max.: 4'755.-
6	57 J., Präsidium SBK + Mitglied SBK + FP + Mitglied Büro	BG = 40,0%, Lohn = 37'000.-	4'755.-	
			Min.: 1'981.-	Max.: 4'755.-
7	42 J., GRP + Mitglied Büro	BG = 55,0%, Lohn = 50'000.-	3'899.-	
			Min.: 2'659	Max.: 6'380.-

Im Übrigen haben die Berechnungen basierend auf den Zahlen des Jahres 2024 ergeben,²⁹ dass ein Grossratsmitglied im Durchschnitt einen Beschäftigungsgrad von rund 32% erreichte, auf 19'200 Franken AHV-pflichtiges Einkommen kam und rund 53 Jahre alt war.³⁰ Der Arbeitgeberbeitrag würde diesfalls unter obigen Prämissen rund 2'400 Franken betragen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die von den Ratsmitgliedern (AN) und dem Kanton (AG) *bei der BPK geleisteten Beiträge steuerbefreit* sind (Art. 81 BVG, Art. 38 Abs. 1 Bst. d des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]). Die vom Lohn abgezogenen Beiträge werden im Lohnausweis ausgewiesen.

²⁷ Die BPK hatte Ende 2024 einen Deckungsgrad von 99,4%.

²⁸ 2024 betragen die Beiträge gemäss Jahresbericht der BPK: AN: 41,7% / AG: 58,3% (vgl. < https://bpk.ch/fileadmin/redaktion/3_Kundenservice/3.2_Publikationen/3.2.4_Jahresberichte/Jahresbericht_2024_D_F.pdf >

²⁹ Die Zahlen beruhen wiederum auf 173 Ratsmitgliedern, d.h. alle Ein- und Austritte 2024 umfassend.

³⁰ Die durchschnittliche Entschädigung insgesamt, einschliesslich Spesen, betrug gemäss den Zahlen 2024 rund 26'900 Franken.

5.2 Art. 16 Abs. 2 GRG / Art. 127a GO: alternativ Beitrag zur freien Verfügung

Wer sich gemäss obenerwähnter Vorsorgelösung (vgl. Ziff. 5.1) freiwillig bei der BPK versichern lassen kann, aber darauf verzichtet, bekommt stattdessen einen Beitrag in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils» (**Art. 16 Abs. 2 GRG**). Es handelt sich um einen *Beitrag zur freien Verfügung*, welchen das Ratsmitglied nach seinen Bedürfnissen verwenden kann.³¹ Der Beitrag stellt *steuerpflichtiges Einkommen* dar.³² Sodann wird mit dem Hinweis in der vorliegenden Bestimmung, wonach dies Ratsmitglieder betrifft, die nicht bei der BPK «nach PKG» versichert werden, klargestellt, dass wer sich nach PKG gar nicht versichern lassen kann (vgl. dazu Ziff. 5.1), auch nicht den Beitrag zur freien Verfügung bekommt.

Nach **Artikel 127a Absatz 1 GO** umfasst der «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» die entsprechenden *Spar- und Risikobeiträge* gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b PKG bzw. Artikel 13 und 14 des BPK-Vorsorgereglements inkl. Anhang 2, Ziffer 3 (Stand: 1.1.2025). Ausgeklammert bleiben damit Finanzierungs- und allfällige Sanierungsbeiträge (Art. 19 PKG, Art. 24 ff. PKG). Denn wer nicht bei der BPK versichert ist, hat keine solchen Finanzierungs- und Sanierungsbeiträge zu leisten und soll darum beim vorliegenden Beitrag auch nicht entsprechend begünstigt werden.

Schliesslich gilt die einmal getroffene Wahl (Versicherung oder Beitrag) nach **Artikel 127a Absatz 2 GO** für die gesamte Legislatur und kann nur in begründeten Ausnahmefällen angepasst werden (z. B. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

5.3 Art. 22 GO: Mitwirkung Grossratspräsidium und Ratsmitglieder

Diese Bestimmung regelt noch Details zu den Mitwirkungsobliegenheiten der Ratsmitglieder und des Grossratspräsidiums gegenüber der BPK.

Der Informationsaustausch zwischen BPK und Grosse Rat läuft über die Geschäftsleitung des Büros, d.h. über das *Grossratspräsidium* (Art. 22 Abs. 1a GO; Art. 19 GO i.V. mit Art. 20 Abs. 1 GRG). Dazu gehört insbesondere die *Mitteilung bezüglich Festlegung der Beschäftigungsgrade und der zu versichernden Einkommen* sowie zu den *zu versichernden Ratsmitgliedern*. In der Praxis werden die Parlamentsdienste vor Legislaturbeginn die neu gewählten Grossratsmitglieder sowie die später neu eintretenden Ratsmitglieder abfragen, wie es mit ihrer beruflichen Vorsorgesituation aussieht (Alter, Invalidität / schon im Hauptberuf versichert / Selbständigerwerbend [vgl. Ziff. 5.1]). Nach Bestellung der Ratsorgane (insb. der Kommissionen), können die Parlamentsdienste dann die für die BPK nötigen Informationen zu Händen des Grossratspräsidiums fertig aufbereiten. Da im Übrigen bei Ratsmitgliedern keine Beschäftigungsgrade vertraglich festgelegt werden und ihre Situation nicht mit «normalen» Mitarbeitenden vergleichbar ist, spricht die Geschäftsordnung der guten Ordnung halber nicht von Beschäftigungsgraden, sondern präziser vom Zeitaufwand für das parlamentarische Mandat, auch wenn im Hintergrund der BPK (fiktive) Beschäftigungsgrade zu melden sind (vgl. Ziff. 5.1).

Die Ratsmitglieder ihrerseits sind verpflichtet, vorsorgerechtliche Vorkommnisse von sich aus dem Grossratspräsidium zu melden (Art. 22 Abs. 1b GO). Dies gilt im Besonderen bei Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus dem andernorts erwähnten grossrätlichen Prüfauftrag (vgl. Ziff. 2).

³¹ Es handelt sich ausdrücklich um *keine* Zuwendung für Personalvorsorge, womit der Kanton den Beitrag nicht an eine Vorsorgeeinrichtung zu entrichten hat (vgl. sonst grundsätzlich Art. 331 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] OR; SR 220).

³² Ob und inwieweit je nach Verwendungszweck dann im Steuerveranlagungsverfahren ein Abzug beim steuerbaren Einkommen möglich ist (u.U. bei gebundener Selbstvorsorge), hängt von der je vorliegenden, konkreten Situation ab und wäre jedenfalls individuell vorzunehmen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu Mehrkosten in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates von rund 350'000 Franken pro Jahr, dies aufgrund der vom Kanton als «Arbeitgeber» zu entrichtenden Beiträgen. Dies entspricht einem Durchschnittsbetrag von rund 2050 Franken pro Ratsmitglied und Jahr. Die tatsächlichen Mehrkosten können allerdings schwanken; sie hängen von den konkret zu begleichenden Beiträgen ab (vgl. Ziff. 5.1).

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage wirkt sich auf die berufliche Vorsorge der Ratsmitglieder aus. Die bisherige Vorsorgelücke wird geschlossen.

Die Umsetzung führt zu administrativem Aufwand, insbesondere bei den Parlamentsdiensten, der Staatskanzlei und der Bernischen Pensionskasse. Die Arbeiten werden mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

11. Ergebnis des Konsultationsverfahrens

Vom Geschäft betroffene kantonale Behördenstellen wurden vom 22. Mai – 20. Juni 2025³³ zur Vorlage *konsultiert* und gebeten diese insbesondere in sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher und rechtsetzungstechnischer Hinsicht sowie bezüglich ihrer PKG-Einbettung zu prüfen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) und die Steuerverwaltung (SV) meldeten zurück, keine Bemerkungen zum Geschäft zu haben bzw. dass die Anlehnung an das BVG und das PKG sinnvoll seien. Auch das PA erachtete die Ergänzung im PKG für sinnvoll, warf indes noch die Frage weiterer Präzisierungen im PKG auf, welche es aber im Rahmen der Vernehmlassung beantworten werde. Die Hinweise des Dienstes für begleitende Rechtsetzung wurden grösstenteils übernommen.

(das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wird später eingefügt)

12. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.³⁴

Bern, xx.xx.xxxx

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Der/Die Präsident/-in:

³³ Das Personalamt erneut noch vom 1. Juli – 10. August 2025.

³⁴ Es wird dann dem Büro des Grossen Rates obliegen, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen festzulegen. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten zusammen mit den Gesetzesänderungen in Kraft.